

Hinweisblatt: Förderung „Miteinander besser leben“

- Antragsberechtigt sind Gocher Bürgerinnen und Bürger sowie in der Stadt tätige Vereine, Verbände, Einrichtungen und Organisationen.
- Der Antrag muss vor dem Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Mit dem Projekt darf nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Es werden Aktivitäten in Projektform im Goch gefördert, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die dem Ziel dienen, das Wohnumfeld zu erhalten bzw. zu verbessern. Grundsätzlich werden Projekte aus allen Bereichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens gefördert, sofern die Schaffung eines Mehrwertes gewährleistet ist und es sich grundsätzlich nicht um die Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben oder die Umsetzung kommunaler Planungen handelt. Gefördert werden nur Projekte, die zu keinen weiteren Folgekosten für die Stadt führen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf städtischen Flächen die rechtlichen Anforderungen zur (Verkehrs-) Sicherheit erfüllt sein müssen und gegebenenfalls flächenspezifische Gestaltungen zu erfüllen sind.
- Der Antrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung sowie einen belastbaren Finanzierungsplan mit Nachweis des Eigenanteils enthalten. Im Finanzierungsplan sind sämtliche projektbezogene Aufwendungen und Erträge – auch Eigenmittel – auszuweisen, die z. B. durch Angebote zu belegen sind.
- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen, maximal jedoch 5.000,00 €.
- Zuwendungsfähig sind die zur Realisierung des Projekts notwendigen Aufwendungen. Dabei werden im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements vorgesehene freiwillige und unentgeltliche Arbeitsleistungen mit einem pauschalen Betrag von 15 € pro geleisteter Arbeitsstunde als fiktive Aufwendungen berücksichtigt.
- Der Eigenanteil beträgt mindestens 25 Prozent und kann durch Arbeitsleistung oder finanzielle Mittel nachgewiesen werden. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen sowie Sponsoren- und Spendererträge für denselben Zweck sind in voller Höhe einzusetzen.
- Der zuständige Fachbereich prüft, inwieweit das Projekt förderfähig ist. Das abschließende Entscheidungsrecht über die Gewährung einer Förderung verbleibt beim Rat der Stadt Goch.
- Nach Bewilligung einer Zuwendung ist das Projekt möglichst im jeweiligen Haushaltsjahr, spätestens aber im darauffolgenden Haushaltsjahr abschließend zu realisieren und abzurechnen. Der abgestimmte Finanzierungsplan ist verbindlich einzuhalten.
- Ergeben sich bei der Projektrealisierung Abweichungen von den Ansätzen des Finanzierungsplans der Art, dass sich Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen oder Sponsoren- und Spendererträge für denselben Zweck erhöhen oder neu hinzukommen oder sich die Gesamtaufwendungen um mehr als 10 Prozent verringern, reduziert sich die Zuwendung anteilig durch Neuberechnung nach dieser Richtlinie auf Basis der entsprechend geänderten Ansätze des Finanzierungsplans.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage prüffähiger Rechnungen und einer Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden.